

Jagdvergabe von Gemeindejagden

30. FLGÖ-Landesfachtagung

Ramsau am Dachstein, 28.05.2026

RA Dr. Hubertus Pranckh

RA Dr. Thomas Neger

Jagdrecht

- Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 LGBl 1986/23 (WV)
[in der Folge „JagdG“]
- Jagdrecht (§ 1 Abs 1 JagdG)...
 - ... ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden und steht daher dem jeweiligen Grundeigentümer zu
 - ... besteht in der ausschließlichen Berechtigung, innerhalb des zustehenden Jagdgebietes Wild unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in der im weidmännischen Betrieb üblichen Weise zu hegen, zu verfolgen, zu fangen und zu erlegen, ferner dasselbe und dessen etwa abgetrennte nutzbare Teile, wie abgeworfene Geweihe udgl, [...] sich anzueignen.

Ausübung des Jagdrechts (§ 1 Abs 2 JagdG)

- Entweder **Befugnis zur Eigenjagd**
- oder gesetzlich vorgeschriebene Ausübung des Jagdrechts in **Gemeindejagden**

Eigenjagd (§ 3 JagdG)

- = Freie Verfügung des Berechtigten über die Form der Ausübung seines Jagdrechts (eigener Betrieb, Verpachtung usw) – siehe § 1 Abs 2 JagdG)
- Befugnis zur Eigenjagd kommt dem Eigentümer des Grundes zu
- Voraussetzung:
 - Mind 115 Hektar zusammenhängende Grundfläche
 - Innerhalb einer Gemeinde oder aufgeteilt auf mehrere Gemeinden
 - Feststellung der Grundflächen als Eigenjagdgebiet durch konstitutiven Bescheid der BVB (§ 10 Abs 4 JagdG)

Gemeindejagd (§ 8 JagdG)

- Sämtliche Grundstücke im Bereich einer Gemeinde, für die keine Befugnis zur Eigenjagd besteht oder diese nach § 10 JagdG nicht in Anspruch genommen wird, bilden das **Gemeindejagdgebiet (§ 8 JagdG)**
- Gesamtes Gemeindegebiet oder nach Katastralgemeinden
- Jagdeinschluss mit eingeräumter Vorpacht (§ 12 JagdG) und Abrundungsflächen zählen zum Gemeindejagdgebiet (§ 8 Abs 2 JagdG)

Vereinigung des Gemeindejagdgebiets (§ 8 Abs 3 JagdG)

- Gemeindejagdgebiet unter 300 ha
- Möglichkeit zur Vereinigung mit benachbartem Gemeindejagdgebiet oder angrenzendem Eigenjagdgebiet (auch getrennte Aufteilung auf mehrere Gemeinde- oder Eigenjagdgebiete)
- Zur Gewährleistung der zweckmäßigen Jagdausübung
- Durch die BVB auf Antrag des zuständigen Gemeinderats
- Zustimmung der betreffenden Gemeinde bzw des Eigenjagdberechtigten erforderlich
- Anpassung Pachtschilling

Jagdpachtperiode (§ 9 JagdG)

- BVB hat die Eigenjagdgebiete und die Gemeindejagdgebiete für die jeweilige Jagdpachtperiode mit konstitutivem Bescheid festzustellen
- Änderung aufgrund der seit 01.01.2015 in Kraft getretenen Gemeindestrukturreform (LGBl 156/2014)
 - Vereinheitlichung der Jagdpachtperiode auf 10 Jagdjahre, beginnend jeweils mit 01.04.
 - Bestehende Jagdpachtverträge und Jagdgebiete sowie Feststellungsbescheide bleiben bis zum Ende der laufenden Jagdpachtperiode aufrecht
- Übergangsbestimmungen in § 82e JagdG
 - Vereinheitlichung (Jagdpachtperiode von 10 Jahren, beginnend mit 01.04.) findet auf Jagdpachtperioden Anwendung, die nach dem 31. März 2028 beginnen.

Feststellung von Jagdgebieten (§ 10 JagdG)

- Kundmachung der BVB, um Anspruch auf Eigenjagd anzumelden (§ 10 Abs 1 JagdG)
 - 6 Monate vor Ende der jew Jagdpachtzeit
 - Aufforderung an jene GrundET, die für die kommende Jagdpachtzeit die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, diesen Anspruch binnen 6 Wochen bei der BVB anzumelden und in angemessener Weise zu begründen
 - Wenn bereits Eigenjagd anerkannt wurde und Gebiet nicht geändert wird, ist keine neuerliche Anmeldung des Anspruchs notwendig (§ 10 Abs 2 JagdG)
- Nach Prüfung der Anmeldung und Nachweise
 - → Feststellung der Eigenjagdgebiete, Gemeindejagdgebiete und KG-Jagdgebiete durch BVB mit konstitutivem Bescheid (§ 10 Abs 4 JagdG)

Ausübung des Jagdrechts in Gemeindejagdgebieten (§ 14 JagdG)

- Gemeinderat vertritt die Grundeigentümer bei der Ausübung und Verwaltung der Jagd auf Gemeindejagdgebieten (§ 13 JagdG)
- Verpflichtende Verpachtung durch Gemeinderat zugunsten der GrundET durch
 - Freihändige Verpachtung (§§ 24 ff JagdG) oder
 - Öffentliche Versteigerung (§§ 16 ff JagdG)
- Ausnahme: Vorpachtrecht bei Jagdeinschlüssen (§ 12)
- Den einzelnen GrundET des Gemeindejagdgebiets steht in ihrer Eigenschaft als Eigentümer die Ausübung der Jagd auf dem Gemeindejagdgebiet nicht zu (§ 14 Abs 2 JagdG)

Jagdpächter und Jagdgesellschaften (§15 JagdG) I

- Natürliche Person oder Jagdgesellschaft (Abs 1 und 2)
 - Natürliche Person: Jagdkarte seit 5 Jahren
 - Jagdgesellschaft: alle Mitglieder besitzen eine Jagdkarte und Hälfte der Mitglieder besitzt Jagdkarte für 5 Jahre
- Ausgeschlossen von Amts wegen sind nat Pers und Jagdgesellschaften, die ihren Obliegenheiten nicht nachzukommen vermögen (Abs 3)
- Ausschluss durch Bescheid der BVB bei Verstoß gegen gesetzl Vorschriften in Vorpachtperiode möglich (Abs 4)
- Juristische Personen (Abs 6)
 - Gemeinde → kann Eigenjagd pachten
 - Agrargemeinschaft und andere jur Pers (Verein, GmbH...) → können Eigen- und Gemeindejagden pachten
 - Verpflichtende Bestellung eines Jagdverwalters

Jagdpächter und Jagdgesellschaften (§15 JagdG) II

- Jagdgesellschaft (Abs 7):
 - Vorlage eines zwischen allen Mitgliedern abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags inkl Namen, Beruf und Wohnsitz der Mitglieder
- Solidarische Haftung der Jagdgesellschafter bei Pachtung einer Gemeindejagd
- Ausscheiden von Mitgliedern aus Jagdgesellschaft:
 - Anzeige bei BVB und Gemeinde
- Auswechslung von Mitgliedern
 - Genehmigung durch GR und BVB
 - Vergrößerung des Mitgliederstands während der Pachtperiode unzulässig

Freihändige Verpachtung (§ 24 JagdG) I

- Wenn im Interesse der (vom GR vertretenen) Grundeigentümer (Abs 1)
- Freihändige Vergabe mit Pächtervorschlag der Grundeigentümer (Abs 3)
 - Pächtervorschlag von
 - mehr als der Hälfte der Grundeigentümer, die jeweils Eigentümer von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in dem zu vergebenden (Katastral-)Gemeindejagdgebiet sind (**Kopfmehrheit**)
 - und diese sind zusammen Eigentümer von mehr als der Hälfte der im zu vergebenden (Katastral-)Gemeindejagdgebiet gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen, die mindestens 1 ha betragen (**Flächenmehrheit**)
 - Frist für Pächtervorschlag: innerhalb von 3 Monaten vor Beginn des vorletzten Jagdjahres der laufenden Pachtperiode
 - Gemeinderat hat binnen 8 Wochen Beschluss zu fassen und diesem Vorschlag zu entsprechen (Abs 3)

Freihändige Verpachtung (§ 24 JagdG) II

- Freihändige Vergabe ohne Pächtervorschlag der Grundeigentümer (Abs 2)
 - Beschluss des Gemeinderats
 - Inhalt
 - Namen des Pächters
 - Höhe des Pachtschillings
 - 2/3 Mehrheit
 - Beschluss im vorletzten Jagdjahr der laufenden Jagdperiode
 - Kundmachung in ortsüblicher Weise mit Hinweis , dass es jedem GrundET im Gemeindejagdgebiet freisteht, binnen 8 Wochen Einwendungen (durch Eintragung in Formblätter) während der Amtsstunden zu erheben
 - Mögliche Folge: Einspruchsverfahren

Freihändige Verpachtung (§ 24 JagdG) III

- Einspruchsverfahren
 - Gemeinderatsbeschluss tritt ex lege außer Kraft (Abs 4), wenn:
 - Einwendungen von der Kopf- und Flächenmehrheit
 - binnen 8 Wochen ab Kundmachung erhoben werden
 - Ein neuer Vorschlag (Abs 5)
 - von GrundET mit mind 1 ha Fläche ist vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen
 - bindet den Gemeinderat, wenn dieser von Kopf- und Flächenmehrheit erhoben wird und der vorgeschlagene Pächter sein Einverständnis über Pachtbedingungen (schriftlich) erklärt
 - BGM muss GR-Beschluss inkl Begründung und allfällige Einwendungen der BVB vorzulegen (Abs 6). Diese hat Genehmigung (mit Bescheid) zu versagen, wenn
 - nicht im Interesse der Grundeigentümer gelegen
 - gesetzliche Voraussetzungen für freihändige Vergabe nicht vorliegen
 - Im Fall der Versagung: neuer Beschluss des GR binnen 3 Monaten oder öffentliche Versteigerung

Öffentliche Versteigerung (§ 16 JagdG)

- Durch BVB am Amtsort
- GRat hat Ausrufpreis und wesentliche Pachtbedingungen festzusetzen und bekanntzugeben
(Etwaige Prüfung auf Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit durch SV)
- Ausschreibung mind drei Monate vor Pachtzeit durch öffentlichen Anschlag, mit folgendem Inhalt:
 - Wesentliche Angaben über die zu versteigernde Jagd
 - Verpachtungsbedingungen
 - Ausrufpreis
 - Dauer der Verpachtung
 - Zu erlegendes Leggeld (Vadium)
 - Ggf bestehende Hasenausrottungsordnung
 - Angabe über Ort und Zeit der Versteigerung
 - Hinweis auf allfällige Anpassung des Pachtzinses
- Wird der Ausrufpreis nicht erreicht, so ist von BVB neue Versteigerung durchzuführen, nach neuer Festlegung des Ausrufpreises durch GRat. Ansonsten: Einstweilige Verfügung (§ 73 JagdG)

Durchführung der Versteigerung (§ 17 JagdG)

- Hinterlegung des Betrags des Ausrufpreises in der in Abs 1 genannten Form (sog Leggeld/Vadium)
- Meistbieter hat sogleich Kosten des Verfahrens zu tragen und Kautions iH des einjährigen Pachtschillings sowie den einjährigen Pachtschilling zu erlegen
- Versteigerungsakt unterliegt Bestätigung durch BVB, die letztlich Zuweisung der Jagd an den Höchstbieter vorzunehmen hat
- Gegen Versteigerung/Zuweisung der Jagd kann Beschwerde erhoben werden
 - Bis zur Außerkraftsetzung der Versteigerung bleibt der Erster Pächter der Gemeindejagd

Kaution (§ 18 JagdG)

- Kaution ist mit Schluss der Versteigerung in Höhe des einjährigen Pachtschillings bei der BVB zu erlegen (§ 17 Abs 3 JagdG)
- Bei freihändiger Verpachtung: Kaution ist 14 Tage vor Beginn der Pachtung zu erlegen
- Kaution haftet für
 - Geldstrafen, zu denen Pächter bzgl der gepachteten Gemeindejagd verurteilt wurde
 - Kosten, anlässlich von Amtshandlungen bzgl der gepachteten Gemeindejagd
 - Pachtschilling
 - Landesjagdabgabe
 - Für die vom Pächter für Jagd- und Wildschäden zu leistenden Kosten
 - Sowie sonstiger aus dem Pachtvertrag obliegender Verbindlichkeiten
- Bei Absinken unter einjährigen Pachtschilling ist dem Pächter die Ergänzung auf diesen Betrag binnen 14 Tagen aufzutragen
- Zurückstellung mit Beendigung des Kalenderjahres, in dem Pachtzeit abläuft

Einzahlung Pachtschilling (§ 19 JagdG)

- Einzahlung im Vorhinein
- 4 Wochen vor Beginn des Pachtjahres
- Beim Gemeindeamt
- Wird dieser nicht (vollständig) erlegt:
 - Zahlungsaufforderung binnen zwei Wochen durch BGM
 - Androhung der zwangsweisen Einbringung und Antrag auf Auflösung der Jagdverpachtung nach § 29 Abs 2 Z 1 JagdG

Aufteilung Pachtschilling (§ 21 JagdG)

- Aufteilung
 - durch Gemeinderat
 - an Grundeigentümer
 - unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes
- Aufteilungsentwurf durch BGM
- öffentliche Auflage im Gemeindeamt und Kundmachung in ortsüblicher Weise (vier Wochen) mit der Möglichkeit f jeden GrundET, Einwendungen zu erheben
- USt ist vom Pachtschilling abzuziehen
- Pachtschilling ist binnen sechs Wochen zu beheben, sonst Verfall zugunsten der Gemeindekasse

Abschussvertrag

- Zivilrechtliche Vereinbarung über entgeltliche Überlassung des Abschusses/Teil des Abschusses
- Jagdpächter/Eigentümer als Jagdausübungsberechtigter bleibt Behörde gegenüber verantwortlich
- Abschussnehmer ist jagdpolizeilich verantwortlich
- Endet nach Vereinbarung

Pachtvertrag (§ 25 JagdG)

- Nach Genehmigung der Verpachtung ist durch den GR ein schriftlicher Pachtvertrag mit zumindest folgendem Inhalt zu erstellen:
 - Pachtzeit (datumsmäßig bestimmt)
 - Größe des Jagdgebiets
 - Vertragspartner mit Namen und Wohnort
 - Bei Jagdgesellschaft sämtliche Gesellschafter, Obmann und Stellvertreter mit Namen und Wohnort
 - Jährlicher Pachtschilling
 - Verpflichtung, das Jagdgebiet bei Ablauf des Pachtverhältnisses mit einem ortsüblichen Wildbestand zu übergeben
 - Übergabe von Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung

Auflösung der Verpachtung durch Tod (§ 27 JagdG)

- Verpachtung von Gemeindejagd erlischt ex lege mit dem Tod des Pächters
- Bei Jagdgesellschaft bleibt Pachtverhältnis bestehen, wenn den Voraussetzungen des § 15 JagdG entsprochen wird
 - Jeder hat eine Jagdkarte, zumindest die Hälfte sei 5 Jahren und es ist ein Jagdverwalter bestellt
- Anzeige über Tod des Pächters bei der Gemeinde und bei der BVB
- Ausnahme: ex lege Rechtsübergang im Todesfall bei gepachteten Jagdeinschlüssen (§ 28 iVm § 12 JagdG)

Auflösung der Verpachtung (§ 29 JagdG)

- Jagdverpachtung ist von BVB aufzulösen, wenn Person Fähigkeit zu Erlangung der Jagdkarte (§§ 41, 42) verliert (Abs 1)
 - Erwachsenenvertretung, schwere psychische Störung, schwerwiegender pathologischer Alterungsprozess, gew. Verurteilung, Waffenverbot...
- Außerdem kann die BVB die Verpachtung aufheben, etwa wenn (Abs 2):
 - Kaution, deren Ergänzung oder Pachtschilling auch nach Fristsetzung nicht erlegt wird
 - Wiederholter Verstoß gegen Anordnungen zur Schonung oder Abschuss von Wild
 - Wiederholter Verstoß durch eingeladene Jagdgäste
 - Beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise (etwa übermäßiger Abschuss von Wild - § 57 JagdG)
 - Wiederholte sonstige Übertretungen des JagdG oder darauf basierender VO

Freiwerdende Gemeindejagden (§ 30 JagdG)

- Freiwerdende Gemeindejagd ist für restliche Pachtzeit binnen 6 Monaten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 16 und 24 JagdG zu verpachten
 - § 16: Öffentliche Versteigerung
 - § 24: Freihändige Verpachtung
- Bei Verschulden des vorherigen Pächters, trägt dieser die zum Zwecke der Neuverpachtung anerlaufenen Kosten
- Sind die Kosten nicht von diesem zu tragen oder nicht einbringlich, hat der neue Pächter sie nach § 17 JagdG zu tragen

Jagdverwalter (§ 23) I

- Jagdverwalter ist zu bestellen
 - wenn Eigenjagdberechtigter die Voraussetzungen des § 15 nicht erfüllt und die Eigenjagd nicht verpachtet ist (§ 3 Abs 3)
 - wenn Gemeinde eine Eigenjagd hat und diese nicht verpachtet (§ 5 Abs 3)
 - durch Einstweilige Verfügung (§ 73), wenn selbstständiges Jagdgebiet durch Aufteilung einer Gemeinde entsteht, aber keine Vereinbarung über Verpachtung getroffen werden kann (§ 11 Abs 3)
 - wenn der Vorpachtberechtigte eines Jagdeinschlusses selbst die Voraussetzungen des § 15 nicht erfüllt (§ 12 Abs 1)
 - Für Gemeinden bei der Pachtung von Eigenjagden, sowie für Agrargemeinschaften und andere Jur Pers bei der Pachtung von Eigen- und Gemeindejagden (§ 15 Abs 6)

Jagdverwalter (§ 23) II

- Der Jagdverwalter
 - hat die Jagdkarte über 5 Jahre hindurch zu besitzen
 - Ist von der Behörde auf Antrag des Jagdberechtigten oder von Amts wegen längstens für die Dauer einer Pachtperiode zu bestellen (per Bescheid)
 - haftet gegenüber der Behörde für Erstellung und Einhaltung des Jagdplans sowie Beachtung der übrigen jagdpolizeilichen Vorschriften
 - ist unter sinngemäßer Anwendung von § 29 Abs 1 und Abs 2 Z 2 bis 7 abzuverufen
- Kommt der Jagdberechtigte seinen Verpflichtungen zu Namhaftmachung eines Jagdverwalters (trotz Aufforderung) binnen 1 Monat nicht nach, ist dieser von Amts wegen zu bestellen
 - Angemessener Aufwandsersatz (Zeitaufwandpauschale und Spesenersatz) unter sinngemäßer Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes, BGBl. Nr. 136/1975,
 - Nach Namhaftmachung durch den Jagdberechtigten wieder aufzuheben

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

RA Dr. Hubertus Pranckh
Hauptstraße 42, 8793 Trofaiach
office@pranckh.at



RA Dr. Thomas Neger
Parkstraße 1, 8010 Graz
t.neger@unp.at

